



## LANDGERICHT PADERBORN

### BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Heine,  
die Richterin am Landgericht Schilling  
und den Richter van Ryn  
auf die Anträge des Betroffenen vom 08.06.2007

am 18.07.2007 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 20.04.2007 rechtswidrig war.
2. Dem Betroffenen sind seine außergerichtlichen Kosten in dem Verfahren über den Haftverlängerungsantrag zu erstatten.
3. Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe für das vorliegenden Verfahren bewilligt.

#### Gründe

I.

Der Betroffene reiste erstmals am 10.05.2004 ohne Personalpapiere in das Bundesgebiet ein und beantragte beim zuständigen Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter, was das Bundesamt mit Bescheid vom 26.04.2005 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Zugleich wurde er aufgefordert, die Bundesrepublik Deutsch-

land innerhalb von einer Woche zu verlassen. Gegen diesen Bescheid erhob der Betroffene Klage verbunden mit einem Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO bei dem VG Düsseldorf. Nachdem der Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO durch Beschluss vom 30.06.2005 unanfechtbar abgelehnt wurde, wies das Gericht durch Beschluss vom 19.12.2005 auch die Klage ab. Diese Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig.

Im Rahmen einer Sprach- und Textanalyse wurde am 17.09.2004 festgestellt, dass der Betroffene wahrscheinlich aus Nigeria stammt. Da der Betroffene jedoch selbst angab, aus Simbabwe zu stammen, wurde zur Erlangung eines Passersatzpapiers die simbabwische Botschaft kontaktiert. Die dortigen Mitarbeiter stellten jedoch fest, dass der Betroffene kein simbabwischer Staatsangehöriger ist. Sie äußerten vielmehr die Vermutung, dass der Betroffene aus West-Afrika stamme.

Daraufhin wurde von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Ausländerbehörde mit Schreiben vom 22.08.2005 ein Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers bei der nigerianischen Botschaft gestellt. Bei einer am 24.08.2006 durchgeführten Sammelvorführung vor der nigerianischen Botschaft erschien der Betroffene trotz vorheriger Aufforderung der Ausländerbehörde nicht. In der Folgezeit erschien der Betroffene auch nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft in Emmerich.

Am 30.08.2006 schrieb die Ausländerbehörde Kleve den Betroffenen zur Fahnung aus, woraufhin dieser am 22.01.2007 im Rahmen einer allgemeinen Personenkontrolle in Köln angetroffen, kontrolliert und sodann festgenommen wurde. Ausweispapiere führt er nicht mit sich.

Nach vorheriger Anhörung ordnete das Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 23.01.2007 an, den Betroffenen bis zu 3 Monate in Sicherungshaft zu nehmen. Anschließend wurde er in die JVA Büren verbracht. Er wurde dort am 31.01.2007 im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung aufgesucht und befragt. Er gab an, simbabwischer und nicht nigerianischer Staatsangehöriger zu sein. Dies gab er auch bei erneuten Befragung am 07.03.2007 an.

Am 13.03.2007 erfolgte die Vorführung des Betroffenen vor Vertretern der nigerianischen Botschaft. Diese vermuteten zwar eine nigerianische Staatsangehörigkeit des

Betroffenen, verweigerten jedoch ohne die Vorlage entsprechender Beweise die Ausstellung eines Passersatzpapiers.

Bei einer erneuten Befragung am 15.03.2007 in der JVA Büren wiederholte der Betroffene die Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit. Jedoch konnte er landesspezifische Fragen zu Simbabwe nicht beantworten. Auch in weiteren Befragungen gab der Betroffene an, simbabwischer Staatsangehöriger zu sein und keine entsprechenden Papiere in seinem Besitz zu haben. Er gab jedoch am 04.04.2007 an, dass ein Freund aus Köln, dessen Name und genaue Adresse er nicht angeben wollte, ihm seine Geburtsurkunde zusenden wolle.

Mit Beschluss vom 12.04.2007 gab das Amtsgericht Köln das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn ab.

Die Beteiligte zu 2) beantragte mit Schreiben vom selben Tag die Verlängerung der Haft des Betroffenen. In diesem Schreiben führte sie aus, dass der angebliche Freund aus Köln sich bislang nicht gemeldet habe und es beabsichtigt sei, den Betroffenen erneut vor der simbabwischen Botschaft vorzuführen.

Am 19.04.2007 wurde der Betroffene von dem zuständigen Richter des AG Paderborn angehört. Dort gab er erneut an, simbabwischer Staatsangehöriger zu sein. Nachfragen über seine Geburtsstadt und den Staat Simbabwe konnte der Betroffene gar nicht oder nur sehr zögerlich beantworten. Mit Beschluss vom 20.04.2007 verlängerte das Amtsgericht Paderborn die Sicherungshaft des Betroffenen um weitere drei Monate bis zum 23.07.2007.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene mit anwaltlichem Schreiben vom 26.04.2007 sofortige Beschwerde ein. Als Begründung führte er an, dass er simbabwischer Staatsangehöriger und der durchgeführte Sprachtest nicht aussagekräftig sei.

Mit Schreiben vom 03.05.2007 teilte die simbabwische Botschaft der Beteiligten zu 2) mit, dass der Betroffene kein simbabwischer Staatsangehöriger ist.

Die Beteiligte zu 2) beantragte mit Schreiben vom 09.05.2007, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Sie führte aus, dass sich aus dem Gutachten eindeutig

ergebe, dass der Betroffene nigerianischer Staatsangehöriger sei. Dieses Gutachten sei auch zuverlässig. Sie führte ferner aus, dass die Geburtsurkunde, wie vom Betroffenen im Gespräch vom 04.04.2007 angekündigt wurde, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht an die Beteiligte zu 2) übersandt wurde.

Nachdem die Beteiligte zu 2) mit Schreiben vom 30.05.2007 dargelegt hat, dass der Sprachtest von der nigerianischen Botschaft nicht als Sachbeweis akzeptiert wird, und die Entlassung angekündigt hat, wurde der Betroffene am selben Tag aus der Haft entlassen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.06.2007 beantragt der Betroffene, den angefochtenen Haftanordnungsbeschluss aufzuheben und dessen Rechtswidrigkeit festzustellen. Er beantragt ferner, ihm Prozesskostenhilfe gem. § 3 FEVG i.V.m. § 14 FGG und §§ 114 ff. ZPO zu bewilligen und der Beteiligten zu 2) seine außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Im Wesentlichen führt er aus, dass es zu keinem Zeitpunkt Gründe für die Anordnung von Abschiebungshaft gegeben habe. Aus diesem Grunde seien der Beteiligten zu 2) seine außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Eine Stellungnahme der Beteiligten zu 2) zu diesen Anträgen erfolgte nicht.

## II.

Die Anträge des Betroffenen waren dahingehend auszulegen, dass er nach Erledigung der Hauptsache durch Haftentlassung die Feststellung begehrt, dass die durch Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 20.04.2007 angeordnete Verlängerung der Abschiebungshaft rechtswidrig war. Zudem begehrt er, dass seine außergerichtlichen Kosten in dem Verfahren über den Haftverlängerungsantrag vom 12.04.2007 der Stadt Köln als Gebietskörperschaft der Beteiligten zu 2) auferlegt werden. Letztlich begehrt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegenden Verfahren.

1. Der Antrag hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung der Haftverlängerung ist zulässig und begründet.

Zwar lagen zur Zeit der Beschlussfassung des Amtsgerichts Paderborn die Haftgründe des § 62 Abs.2 S.1 Nr.2 und Nr. 5 AufenthG vor. Der Haftgrund des § 62 Abs.2

S.1 Nr.1 AufenthG war gegeben, da der Betroffene nach Ablauf der Ausreisefrist ohne Anzeige an die zuständige Behörde seinen Aufenthaltsort gewechselt hat. Nach Ablauf der ihm gesetzten Ausreisefrist erschien der Betroffene nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft in Emmerich, ohne der Behörde seinen neuen Aufenthaltsort mitzuteilen. Er selbst gab an, sich in der Folgezeit bei unterschiedlichen Personen in verschiedenen Asylheimen aufgehalten zu haben.

Aber auch der Haftgrund des § 62 Abs.2 S.1 Nr.5 AufenthG lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vor. Maßgeblich für das Vorliegen dieses Haftgrundes ist der begründete Verdacht, dass der Ausländer die Absicht hat, sich der Abschiebung zu entziehen. Ein solcher Verdacht war vorliegend gegeben. Der Betroffene hat trotz seiner Pflicht zur Ausreise nach eigenen Angaben seinen Aufenthaltsort des Öfteren gewechselt und somit seine Erreichbarkeit für eine Abschiebung erheblich erschwert. Zudem hat er die Behörden und auch das den Beschluss erlassende Gericht über seine Staatsangehörigkeit getäuscht, um seine Abschiebung zu verhindern. Er gab stets an, simbabwischer Staatsangehöriger zu sein. Jedoch wurde von der simbabwischen Botschaft festgestellt, dass er ein kein Staatsangehöriger dieses Landes war. Der Betroffene war auch im Verlaufe des Verfahrens des Öfteren nicht fähig, landesspezifische Fragen über Simbabwe zu beantworten. Vielmehr ergab ein Sprachtest, dass der Betroffene vermutlich nigerianischer Staatsangehöriger ist. Dies wird zwar auch von den nigerianischen Botschaft vermutet, jedoch verweigert diese die Ausstellung eines Passersatzpapiers ohne die Vorlage von Sachbeweisen. Durch diese Verheimlichung seiner wirklichen Staatsangehörigkeit hat der Betroffene versucht, sich seiner Abschiebung zu entziehen.

Jedoch war die Verlängerung der Abschiebungshaft gem. § 62 Abs.2 S.4 AufenthG unzulässig.

Danach ist die Haft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Hier stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 20.04.2007 fest, dass der Betroffene nicht innerhalb der nächsten drei Monate abgeschoben werden konnte.

Die beabsichtigte Abschiebung des Betroffenen nach Nigeria war nach der Vorführung in der nigerianischen Botschaft am 13.03.2007 gescheitert. Die Botschaftsvertreter gaben zwar die Vermutung kund, dass der Betroffene höchstwahrscheinlich nigerianischer Staatsangehöriger ist. Sie verweigerten jedoch die Ausstellung eines Passersatzpapiers mit der Begründung, dass dafür Beweise vorliegen müssten. Solche Beweise lagen weder zur Zeit der Antragsstellung für die Verlängerung der Haft noch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Amtsgerichts Paderborn am 20.04.2007 vor. Der durchgeführte Sprachtest, der ergeben hat, dass der Betroffene wahrscheinlich nigerianischer Staatsbürger ist, wird als Beweis von den nigerianischen Behörden nicht akzeptiert. Dies war der Beteiligten zu 2) zur Zeit der Antragsstellung auch bekannt bzw. es hätte ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt sein müssen. Anhaltspunkte für andere Beweise lagen nicht vor, so dass auch keine weiteren Ermittlungsansätze bestanden. Demnach war eine Abschiebung gescheitert und konnte somit nicht innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Zwar erscheint es möglich, dass der Betroffene nigerianischer Staatsangehöriger ist und somit seine Abschiebung nach Nigeria aufgrund seiner fehlenden Mitwirkung gescheitert ist.

Dies kann jedoch die Verlängerung der Haft alleine nicht rechtfertigen, wenn – wie hier – keine erforderlichen Beweise oder zumindest Ermittlungsansätze vorliegen. Es ist insbesondere unzulässig, den Betroffenen durch die Haft zur Mitwirkung an seiner Abschiebung zu drängen. Zwar ist er grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet. Jedoch soll die Sicherungshaft lediglich die Abschiebung sichern und darf nicht zu einer unzulässigen Beugehaft werden. Die fehlende Mitwirkung stellt selbst keinen Haftgrund dar.

Auch eine Abschiebung nach Simbabwe war innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Wie aus den beiden Kontaktierungen der simbabwischen Botschaft ersichtlich, bestreiten die simbabwischen Behörden, dass der Betroffene ein Staatsangehöriger ihres Landes ist. Andere Anhaltspunkte, die eine Änderung dieser Ansicht bewirken könnten, lagen zur Zeit der Antragsstellung und der Beschlussfassung nicht vor. Zwar hat der Betroffene bei einer Anhörung am 04.04.2007 angegeben, dass ein Freund aus Köln ihm seine Geburtsurkunde zusenden würde. Dem ist die Beteiligte zu 2) ggf. auch mangels näherer Anhaltspunkte nicht nachgegangen, so dass zur

Zeit der Antragsstellung feststand, dass eine Abschiebung nach Simbabwe nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden konnte. Davon ist wohl auch die Beteiligte zu 2) ausgegangen, da sie in ihrer Antragschrift vom 12.04.2007 ausgeführt hat, dass nur ein Interview bei der simbabwischen Botschaft aus dem Grund geplant sei, „damit der Betroffene dort seine Glaubwürdigkeit dokumentieren kann“. Maßnahmen der Abschiebung wurden demnach nicht in Betracht gezogen.

Insoweit kann dem Betroffenen auch kein Verhindern einer Abschiebung nach Simbabwe vorgeworfen werden, da er stets beteuert hat, simbabwischer Staatsangehöriger zu sein und keine Maßnahmen behindert hat, die dies hätten belegen können.

2. Aus den vorgenannten Gründen sind die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen für das Haftverlängerungsverfahren auch der Gebietskörperschaft der Beteiligten zu 2) aufzuerlegen.

Aus der Regelung des § 16 Abs.1 FEVG folgt, dass der Gebietskörperschaft der beantragenden Behörde die Kosten des Betroffenen nur aufzuerlegen sind, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein begründeter Anlass zur Stellung eines Antrags nicht vorlag.

Wie bereits dargelegt, stand bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung fest, dass eine Abschiebung weder nach Nigeria noch nach Simbabwe innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden konnte. Die Gründe, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des Haftverlängerungsbeschlusses ergibt, lagen bereits zur Zeit der Antragsstellung vor, so dass die Beteiligte zu 2) keinen begründeten Anlass gehabt hatte, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Wie sich aus dem Ergebnis der vorherigen Anträge ergibt, hat die Rechtsverfolgung durch den Betroffenen Erfolg, so dass ihm wegen seiner Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe zu bewilligen war.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde gegeben, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die sofortige weitere Beschwerde ist beim Amtsgericht Paderborn, Landgericht Paderborn